

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung

Ausgabe 01.2006

Übersicht über die Sparten der Kombi-Haushaltversicherung

A	Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten	E	Rechtsschutz
B	Assistance und Sperrservice	F	Gebäude
C	Hausrat	G	Wertsachen und High-Tech-Geräte
D	Privathaftpflicht		

Der Police sind nur diejenigen Allgemeinen Bedingungen beigelegt, die für den Vertrag gültig sind.

Damit der Text einfacher lesbar ist, werden nur die männlichen Personenbezeichnungen verwendet.

A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten

Inhaltsverzeichnis

Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- A1 Örtliche Geltung
- A2 Beginn und Dauer

Versicherungsprämie

- A3 Tarifänderungen

Schadenfall

- A4 Schadenmeldung und Kontaktstellen
- A5 Ermittlung des Schadens
- A6 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten
- A7 Kündigung im Schadenfall

Weitere Bestimmungen

- A8 Form der Kündigung
- A9 Gerichtsstand
- A10 Gesetzliche Grundlagen

Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

A1 Örtliche Geltung

- 1.1 Der Versicherungsschutz gilt an denjenigen Standorten, die in der Police aufgeführt sind, sowie für versicherte Sachen, die sich vorübergehend (nicht länger als zwei Jahre) ausserhalb dieser Standorte befinden.
Der Sperrservice und die Privathaftpflicht gelten weltweit.
Der Rechtsschutz wird gewährt, wenn der Gerichtsstand in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein liegt und schweizerisches oder liechtensteinisches Recht zur Anwendung gelangt.
- 1.2 Bei Wohnungswechsel in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein gilt der Versicherungsschutz auch während des Umzugs sowie am neuen Standort. Wohnsitzwechsel sind der Gesellschaft innert 30 Tagen zu melden.
- 1.3 Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland, erlischt der Versicherungsschutz spätestens am Ende des laufenden Versicherungsjahres. Der Versicherungsschutz für Assistance, Wertsachen und High-Tech-Geräte entfällt sofort.

A2 Beginn und Dauer

- 2.1 Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Antrag festgesetzten Tag. Bei der Rechtsschutz-Versicherung nach Ablauf einer allfälligen Wartezeit gemäss Artikel E2, welche vom Vertragsbeginn an gerechnet wird. Die Gesellschaft hat jedoch das Recht, den Antrag abzulehnen. Macht sie davon Gebrauch, endet der Versicherungsschutz 10 Tage nach Eintreffen der schriftlichen Mitteilung beim Antragsteller. Für die Dauer des gewährten Versicherungsschutzes ist die Prämie anteilmässig geschuldet.
- 2.2 Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten. Er verlängert sich um ein Jahr, sofern der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung muss am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist beim Vertragspartner eingetroffen sein. Ein Vertrag von kürzerer Dauer als einem Jahr erlischt am aufgeführten Tag.

Versicherungsprämie

A3 Tarifänderungen

- 3.1 Bei Änderung der Prämie, der Selbstbehalte oder der Entschädigungsgrenzen kann die Gesellschaft die Anpassung des Vertrages verlangen. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt.
- 3.2 Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Gesellschaft eintrifft.

Schadenfall

A4 Schadenmeldung und Kontaktstellen

- 4.1 Die Gesellschaft ist sofort über einen der folgenden Kanäle zu benachrichtigen:
- | | |
|-----------------|---------------------------|
| Geschäftsstelle | gemäss Police |
| E-Mail | contact@allianz-suisse.ch |
| Internet | www.allianz-suisse.ch |
| Telefax Inland | 058 358 10 01 |
| Telefax Ausland | +41 58 358 10 01 |
- Für Notfälle (insbesondere Assistance und Sperrservice):
- | | |
|-------------------------------|----------------------|
| 24-Std.-Notruftelefon Schweiz | 0800 22 33 44 |
| 24-Std. Notruftelefon Ausland | +41 43 311 99 11 |
| Telefax Inland | 043 311 99 12 |
| Telefax Ausland | +41 43 311 99 12 |
- 4.2 Alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, welche die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, sind vollständig, inhaltlich korrekt und freiwillig mitzuteilen. Dies gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Die Gesellschaft kann eine schriftliche Schadenmeldung verlangen.
- Der Anspruchsberechtigte hat Eintritt und Höhe des Schadens nachzuweisen.
- 4.3 Die Gesellschaft wird ermächtigt, sämtliche Untersuchungen durchzuführen und Informationen einzuholen, die der Ermittlung des Schadens dienen. Alle erforderlichen Unterlagen sind der Gesellschaft auszuhändigen.
- 4.4 Die Versicherten dürfen gegenüber Dritten keine Entschädigungsansprüche anerkennen oder Ansprüche aus diesem Vertrag abtreten. Die Erledigung durch die Gesellschaft ist für die Versicherten verbindlich.
- 4.5 Bei Diebstahl ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen. Die Gesellschaft muss sofort informiert werden, wenn gestohlene Sachen wieder gefunden werden.
- 4.6 Der Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck ist durch die Reise- oder Transportunternehmen bestätigen zu lassen.
- 4.7 Die Leistungen der Rechtsschutzversicherung werden durch die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, Postfach, 8010 Zürich erbracht. Der Versicherte darf ohne Zustimmung dieser Gesellschaft - vorbehaltlich vorsorglicher Massnahmen zur Friswahrung - keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen.

Weitere Bestimmungen

A8 Form der Kündigung

Eine Kündigung muss auf schriftlichem oder elektronischem Weg erfolgen. Letztere ist dann gültig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, die von einem gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) anerkannten Zertifizierungsdienst beglaubigt wurde. Kündigungen per Fax sind ungültig.

A9 Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Sitz oder Wohnsitz.

A5 Ermittlung des Schadens in der Sachversicherung

- 5.1 Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren (VVG Art. 67) festgestellt.
- 5.2 Der Anspruchsberechtigte hat Eintritt und die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen.
- 5.3 Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.
- 5.4 Die Gesellschaft kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen veranlassen, Naturalersatz liefern oder die Entschädigung in bar leisten.

A6 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

- 6.1 Die Versicherten sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen.
- 6.2 Werden die während der Vertragsdauer bestehenden gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften, Sorgfaltspflichten oder Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Gesellschaft die Entschädigung kürzen oder verweigern, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden dadurch nicht beeinflusst worden ist.

A7 Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag ganz oder teilweise kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat.

Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nach Empfang der Kündigung.

Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A10 Gesetzliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsverträge, welche liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.